## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Februar 1995

KR-Nr. 399/1994

## 362. Interpellation (Förderung und Koordination der Zusammenarbeit der KVA-Zweckverbände)

Kantonsrätin Regula Ziegler, Winterthur, und Mitunterzeichnende haben am 12. Dezember 1994 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Die Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) des Kantons Zürich sind gegenwärtig und wahrscheinlich in den kommenden Jahren nur teilweise ausgelastet. Diese ungenügende Auslastung ist eine Folge der konsequenteren Abfallvermeidung. Sie verursacht den KVA Schwierigkeiten in technischer Hinsicht und verteuert die Gebühren. Nun gilt es, die Kapazitäten kantonal zu koordinieren und weiter zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang möchten wir dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

- Haben seit der Annahme des Abfallgesetzes (Volksabstimmung vom 25. September 1994) Gespräche zwischen den kantonalen Zweckverbänden und unter Führung des Regierungsrates stattgefunden, an denen
- a)
   nach ökologisch und wirtschaftlich sinnvoller Koordination bezüglich der Auslastung gesucht wurde;
- b)

das Abschalten älterer Öfen zwecks Abbau der Überkapazitäten geprüft wurde?

- 2. Plant der Regierungsrat weitere kurzfristige oder längerfristige Massnahmen als Reaktion auf die Überkapazität?
- 3. Welche Vorkehrungen trifft der Regierungsrat, damit auswärtiger Abfall nicht günstiger verbrannt wird als lokaler?
- 4. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob ausser Horgen weitere Gespräche mit ausländischen Abfall-Lieferanten im Gange sind?

Wenn ja, woher stammen die Lieferanten und um welche Arten von Abfall handelt es sich? Wie stellt sich der Regierungsrat zu Abfallimporten?

- 5. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, damit sichergestellt ist, dass die Abfallbewirtschaftung im Kanton Zürich effizient und umweltgerecht ist und dass sie nicht über Verursachergebühren, Überkapazitäten, Niedrigpreisimporte usw. berappt werden muss?
- 6. Ist der Regierungsrat bereit, die nicht verordnungspflichtigen Teile des Abfallgesetzes sofort in Kraft zu setzen? Wann legt er die Verordnungen dem Kantonsrat vor?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Regula Ziegler, Winterthur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Beantwortung verschiedener Anfragen (KR-Nrn. 212/1994, 214/1994 und 229/1994) wurde erst kürzlich ausführlich zu grundsätzlichen Aspekten der Auslastung der zürcherischen Kehrichtverbrennungsanlagen Stellung genommen. Dabei wurden nicht nur die Gründe für die heute bestehenden Überkapazitäten dargelegt, sondern auch gezeigt, dass gewisse Kapazitätsreserven erforderlich sind.

Das Umweltschutzgesetz verpflichtet in Artikel 31 die Kantone zur Zusammenarbeit bei der Abfallentsorgung und gibt dem Bund den Auftrag zur Koordination. Als Fachstelle des Bundes hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) diesen Koordinationsauftrag wahrgenommen. 1994 wurde in der Schriftenreihe «Umwelt» die Nr. 228 «Interkantonale Koordination der Planung von Abfallbehandlungsanlagen» herausgegeben.

Auf der Basis der Daten von 1992 sowie der Prognosedaten 1995, 2000 und 2005 wurde der Kapazitätsbedarf des Kantons Zürich im gesamtschweizerischen Bedarf berücksichtigt und bestätigt. Zu beachten ist, dass 1992 gesamtschweizerisch erst 65% der brennbaren Abfälle der Verbrennung zugeführt wurden. Für das Jahr 2000 wird in der Schweiz eine brennbare Abfallmenge von 3,4 Millionen Tonnen prognostiziert, erhöht um eine 10%ige Reserve. Diese soll gewährleisten, dass saisonale Schwankungen und Spitzen, Betriebsunterbrüche und Auswirkungen unvorhergesehener politischer Entscheide über den Ersatz von alten Ofenlinien aufgefangen werden können.

Wie das Buwal mit den Kantonen koordiniert der Kanton mit den Gemeinden bzw. Zweckverbänden. Er sichert mit Hilfe der Abfallplanung und deren Überführung in die Richtplanung die notwendigen Standorte für Abfallanlagen. In Anwendung des Umweltschutzgesetzes sorgt er in erster Linie mittels der eigenen Gesetzgebung (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bzw. Abfallgesetz) für die umweltgerechte Behandlung der Siedlungsabfälle. Für die eigentliche Bewirtschaftung der häuslichen Abfälle sind aufgrund des zürcherischen Rechts die Gemeinden verantwortlich. Es liegt daher auch an den Gemeinden, die Effizienz ihrer Abfallwirtschaft zu überprüfen und die nötigen Massnahmen zu treffen.

Als längerfristige Massnahme gegen ungerechtfertigt grosse Überkapazitäten wird beim Ersatz älterer Öfen zu prüfen sein, ob diese noch benötigt werden und für welche Kapazität eine allfällige Erneuerung erfolgen soll. Innerhalb der nächsten drei Jahre werden bei heutigem Heizwert Öfen erneuerungsbedürftig, die eine Kapazität von 310000 Jahrestonnen aufweisen.

Bereits in den erwähnten Anfragebeantwortungen wurde dargelegt, dass die Baudirektion im Hinblick auf die Genehmigung von Verträgen für ausserkantonale Kehrichtlieferungen durch den Regierungsrat eine Reihe von Bedingungen stellt. Die anteilmässige Rückzahlung von Staatsbeiträgen ist eine dieser Bedingungen. Direkter Einfluss auf die Abfallverbrennungspreise wird jedoch nicht genommen. Denn die Verantwortung für die Kehrichtverbrennung liegt nicht nur in ökologischer, sondern auch in ökonomischer Hinsicht bei den Gemeinden bzw. Zweckverbänden. Die Gesetzgebung sieht keine Preisgestaltung durch den Kanton vor.

Das letzte Gespräch zwischen dem Baudirektor und den zuständigen Stadträten bzw. Präsidenten von Zweckverbänden, welche Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) betreiben, fand im Januar 1994 statt. Ein weiteres Gespräch wurde für Anfang 1995 vereinbart. Diese Zusammenkunft wird - damit auf einer gesicherten Basis diskutiert werden kann - dann durchgeführt werden, wenn die KVA-Statistiken von 1994 verfügbar sind.

Die Sitzung vom Januar 1994 diente der allgemeinen Aussprache, insbesondere der Koordination und der Massnahmendiskussion in wirtschaftlichen und ökologischen Bereichen.
Zur Klärung der innerkantonalen Situation bei den Siedlungsabfällen wurde beschlossen,
nach einem Vernehmlassungsverfahren bei den Stadt- und Gemeinderäten dem Regierungsrat die Festsetzung der Einzugsgebiete für die KVA zu beantragen. Diese Festsetzung erfolgte im Oktober 1994. Die Baudirektion eröffnete den KVA-Vertretern an der erwähnten Sitzung auch die bereits erwähnten Genehmigungsbedingungen für Verträge zur
Übernahme ausserkantonalen Kehrichts (maximale Laufzeit fünf Jahre; Rücknahme von
Schlacke durch den Kehricht liefernden Kanton im Gewichtsverhältnis 1:1; anteilmässige
Rückzahlungen der Staatsbeiträge; Vorbehalt, bei Kapazitätsengpässen jederzeit die Annahme von ausserkantonalen Siedlungsabfällen zu untersagen). Schliesslich wurde noch
festgehalten, dass für die übrigen Abfälle (Nicht-Siedlungsabfälle) der freie Markt gelten
soll. Das Abschal-ten älterer Öfen musste nicht diskutiert werden, da die Betreiber dies bei
mangelnder Auslastung selbständig vorkehren.

Es ist bekannt, dass neben dem italienischen Abgeber von Spitalabfällen, welcher die KVA Horgen beliefern möchte, noch weitere ausländische Interessenten vorhanden sind. So hat der Landrat des Landkreises Waldshut am 21. April 1994 die Baudirektion hinsichtlich Kapazitäten für Siedlungsabfälle angefragt. Im Antwortschreiben der Baudirektion wurde Gesprächsbereitschaft signalisiert, und es wurden die obenerwähnten Bedingungen bekanntgegeben. Entsprechende Gespräche im Beisein von Vertretern des Kantons fanden

bisher allerdings nicht statt. Am 19. August 1994 beantwortete das Buwal zudem eine generelle Anfrage des Abfuhrwesens Zürich zum Kehrichtimport positiv. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Schweiz längere Zeit im Bereich der Abfallentsorgung stark vom Ausland abhängig gewesen sei, womit ein Abfallimport heute durchaus vertretbar sei, soweit er von der betroffenen Bevölkerung mitgetragen werde.

Das Inkrafttreten des Abfallgesetzes wurde kürzlich wie folgt beschlossen:

- Auf den 1. Januar 1997 die Bestimmungen über:
  - die Bewilligungspflicht (§ 4)
  - die Rücknahme- und Ablieferungspflicht (§§ 18-21)
  - die Deponienachsorge (§§ 27-29)
  - den Altlastenfonds (§ 34)

Diese Bestimmungen bedürfen noch der Konkretisierung durch Vereinbarungen oder Verordnungen, die umfangreiche Abklärungen und Verhandlungen voraussetzen.

- Die restlichen Bestimmungen des Gesetzes auf den 1. Januar 1996.
- II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Roggwiller